

63

**Planfeststellungsverfahren gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
hier: Planänderung gem. § 73 Abs. (Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
zur Erweiterung einer Nassabgrabung der «Bauherr» in Köln-Meschenich**

Sehr geehrter Herr Beeks,

Das Vorhaben hat sich in der Planfeststellung dahingehend gegenüber 2004 geändert, als dass bei der Rekultivierung an der Zaunhofstraße ein Badestrand planfestgestellt werden soll.

(Am 04.05.2009 gab es zu diesem Thema eine Abstimmung bei 661/5 mit 611/1 bei der die Erschließungsproblematik sehr deutlich angesprochen wurde. In der jetzt vorgelegten Planfeststellung zu der Kiesgrube wird hierzu keine Aussage gemacht.)

Die Zaunhofstraße ist für die Erschließung des Badestrandes nicht ausreichend ausgebaut, sie ist hierzu nicht einmal annäherungsweise ausgelegt. Auch fehlt der erforderliche Parkplatz für die Nutzer des Badestrandes.

Für die Erschließung der Maßnahme muss die schon lange konzipierte Umgehungsstraße, ausgehend vom Kiesgrubenweg/Giesdorfer Allee bis zur Brühler Landstraße/Am Kölnberg/Bödingen Straße zur Entlastung der Ortslagen Immendorf und Meschenich hergestellt werden.

Abgesehen von der Linienfestlegung und Profilierung kann auch zu den erheblichen Kosten dieser Umgehungsstraße bisher keine Aussage gemacht werden.

Einer Planfeststellung des Badestrandes ohne die erforderliche Erschließung kann nach Einschätzung von 661/2 durch 66 nicht zugestimmt werden. Eine Verkehrsuntersuchung wird für unabdingbar gehalten, um Probleme zu identifizieren und Lösungen entwickeln zu können.

Das geplante Erweiterungsgebiet für die Abgrabungen wird im Norden durch die Zaunhofstraße (K 15) und im Süden zum Teil durch die Meschenicher Straße begrenzt.

Es gibt Planungsgedanken, die Zaunhofstraße, die u. a. von einer Buslinie der KVB befahren wird, als L 92 N auszubauen. Die geplante Erweiterung des Abgrabungsgebietes ist auf diesen Planungsgedanken hin mit 61 abzustimmen.

Zur Zaunhofstraße, die dann letztendlich als Grubenrandstraße bezeichnet werden könnte, ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten über dessen Ausgestaltung noch detaillierte Abstimmungsgespräche erfolgen müssen.

Sämtliche Kosten für Sicherungs- und Ausbaumaßnahmen, bedingt durch diese Abgrabungen, gehen zu finanziellen Lasten des Antragstellers.

Die südlich liegende Meschenicher Straße wird bereits durch die genehmigte noch abzugrabende Fläche unterbrochen. Durch die jetzt hier beantragte Erweiterung der Abgrabungsfläche wird die Meschenicher Straße noch weiter verkürzt und steht dem Freizeitnetz für Fußgänger und Radfahrer noch weniger zur Verfügung.

Weiterhin liegen in dieser Erweiterungsfläche zusätzliche Wirtschaftswege die ebenfalls zum Freizeitnetz gehören und der Naherholung für Fußgänger und Radfahrer dienen.

Aufgrund der Festlegung, dass diese Abgrabungsflächen nicht wieder verfüllt werden sollen, sondern als Landschaftssee rekultiviert werden, besteht die Forderung, dass dieses wegfallende Freizeitnetz in geeigneter Form bei der Rekultivierung wieder hergestellt wird.

Bedingt durch die Tatsache dass durch die Abgrabungserweiterungsflächen ein umfangreiches Freizeitwegenetz entfällt und die Zaunhofstraße mit ihrer Verkehrsbelastung dieses nicht kompensieren kann, **ist entlang der Zaunhofstraße**, analog zu der in Teil 3, Seite 13 festgelegten Anpflanzung vor Abgrabungsbeginn, **eine entsprechende Wegeverbindung zwischen den Ortsteilen Meschenich und Immendorf vor Abgrabungsbeginn anzulegen.**

An der südlichen Grenze der Abgrabung wird die Meschenicher Straße in erheblicher Länge durch die beiden Abgrabungserweiterungen betroffen. Hinzu kommt noch die beantragte Vereinigung der nördlich und südlich der Meschenicher Straße gelegenen Abgrabungen der Firma E. & J. Horst GmbH und der ARGE Kieskontor Köln-Süd (Alberty) zur optimaleren Ausnutzung beider Abgrabungsvorhaben. Die Meschenicher Straße soll somit um ca. 700 m ersatzlos entfernt werden.

Aus straßenbautechnischer Sicht kann diesem ersatzlosen Wegfall mit den entsprechenden, erheblichen Nachteilen für das Freizeitwegenetz nicht zugestimmt werden. 66 fordert, dass vor Abgrabungsbeginn und somit auch vor dem Verkauf und dem Einzug der Wegefläche eine Ersatzverbindung ausgebaut wird.

Dieser Weg ist so herzustellen, dass der Freizeitverkehr so geführt wird, dass er abseits des LkW-Verkehres liegt. Es ist lediglich eine Querung der LkW-Trasse vorzusehen die so angelegt ist, dass keine Gefährdung des Freizeitverkehrs erfolgt.

Die Eigentumsverhältnisse der Wegeparzellen werden durch 66 in diesem Verfahren nicht geprüft.

Es ist durch 23 sicherzustellen, dass nicht der geringste Anteil an einem städtischen Grundstück an die Abgrabungsbetreiber verkauft wird, bevor nicht die Forderungen der Stadt Köln, Amt für Straßen und Verkehrstechnik vertraglich geregelt und umgesetzt sind.

Ebenfalls ist vor dem Verkauf die vertragliche Problematik über die Nutzung der herzustellenden Wege und der Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht zu klären, da davon auszugehen ist, dass diese Wege in einem zeitlichen Abschnitt auf dem Betriebsgelände liegen aber bereits öffentlich genutzt werden (hierzu dürfte eine Rückkopplung mit Rheinbraun hilfreich sein).

Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die verkehrliche Anbindung an das übergeordnete Straßennetz der L 150 über die Straße Im Hellenberg beibehalten werden soll. Da hierdurch die Orte Meschenich und Immendorf durch den Kieswerksverkehr nicht belastet werden, bestehen dagegen auch weiterhin keine straßenbautechnischen Bedenken.

Die Unterlagen sind wieder beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen